

Mandanteninformation

April 2022



Themen dieser Ausgabe



Übertragung eines Mietwohn-
grundstücks gegen
Versorgungsleistungen



Änderung der Rechtsprechung im
Bereich der Betriebsaufspaltung bei
mittelbarer Beteiligung über eine
Kapitalgesellschaft



Abfindungszahlungen im
Scheidungsfall



Viertes Corona-Steuerhilfegesetz



BMF-Schreiben zur umsatz-
steuerlichen Behandlung der
Privatnutzung von Elektro- und
Hybridfahrzeugen sowie
Fahrrädern



Impressum



Übertragung eines Mietwohngrundstücks gegen Versorgungsleistungen

BFH, Urteil v. 29.9.2021 – IX R 11/19, DStR 2022, S. 28

Die Übertragung von Vermögen gegen Versorgungsleistungen ist nur im Anwendungsbereich des § 10 Abs. 1a Nr. 2 EStG unentgeltlich. Wird nach dieser Vorschrift nicht begünstigtes Vermögen übertragen, liegt ertragsteuerrechtlich eine entgeltliche oder teilentgeltliche Übertragung vor.

Hintergrund: Der Gesetzgeber begünstigt bestimmte Vermögensübertragungen im Rahmen der Generationennachfolge, die typischerweise gegen Zahlung von Versorgungsleistungen vorgenommen werden. Dies gilt für die Übertragung betrieblicher Einheiten wie Landwirtschaftsbetriebe, Gewerbebetriebe, Mitunternehmeranteile oder – unter weiteren Voraussetzungen – GmbH-Anteile im Umfang von mindestens 50 %. Die Übertragung führt beim übertragenden Elternteil nicht zu einem Veräußerungsgewinn, sondern wird als unentgeltlicher Vorgang angesehen, während das übernehmende Kind die Versorgungsleistungen als Sonderausgaben absetzen kann.

Sachverhalt: Im Jahr 2011 übertrug der Vater der Klägerin mit notariell beurkundetem Grundstücksübertragungsvertrag ein vermietetes Wohnhaus. Der Vertrag sah vor, dass die Übertragung unentgeltlich im Wege der Schenkung erfolgt. Zugunsten des Vaters waren jedoch monatliche Versorgungsleistungen in Höhe von 2.000 € zu erbringen. Nachdem der Vater nach Abschluss des Vertrags offene Darlehensverbindlichkeiten in Höhe von ca. 50.000 € getilgt hatte, änderten die Klägerin und ihr Vater den Übertragungsvertrag, indem die Klägerin ihrem Vater den Betrag von 50.000 € ersetzte und nunmehr eine monatliche Versorgungsleistung von 2.500 € zahlen sollte. Sie machte den Jahresbetrag der Versorgungsleistungen von 30.000 € als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung geltend. Das Finanzamt berücksichtigte allerdings nur den in

den Versorgungsleistungen enthaltenen Ertragsanteil von jährlich 3.900 € als Werbungskosten. Hiergegen wehrte sich die Klägerin.

Das Finanzgericht wies die Klage als unbegründet ab. Zur Begründung führte es aus, dass die Leibrentenzahlungen nicht im Sinne des § 9 EStG mit den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung im Zusammenhang stehen. Ein Übergabevertrag, mit dem ein Grundstück im Wege der vorweggenommenen Erbfolge gegen Gewährung einer Versorgungsleistung übergeht, sei den Sonderausgaben zugeordnet. Diese schließen die Annahme von Anschaffungskosten der das Grundstück übernehmenden Tochter aus.

Entscheidung: Der BFH gab der Klage grundsätzlich statt, verwies die Sache jedoch zur weiteren Aufklärung an das Finanzgericht zurück. Es handelt sich nicht um eine steuerbegünstigte Vermögensübertragung gegen Versorgungsleistungen im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge. Denn die Begünstigung gilt nicht für die Übertragung von im Privatvermögen befindlichen Mietwohngrundstücken, sondern nach dem Gesetzeswortlaut von § 10 Abs. 1a Nr. 2 EStG nur für die Übertragung von Betrieben, Mitunternehmeranteilen oder – unter bestimmten Voraussetzungen – von GmbH-Beteiligungen.

Auch wenn nicht privilegiertes Privatvermögen, wie etwa ein im Privatvermögen befindliches Mietwohngrundstück, gegen Versorgungsleistungen übertragen wird, ist grundsätzlich von einer Teilentgeltlichkeit auszugehen. Nur im Einzelfall greift eine widerlegbare Vermutung, dass im Verhältnis zu nahen Angehörigen das Geschäft einen unentgeltlichen Charakter hat. Vorliegend handelt es sich trotz der Bezeichnung als „Schenkungs“ um einen teilentgeltlichen Erwerb der Klägerin, da die Klägerin die monatlichen Versorgungsleistungen zahlte und ihrem Vater die Tilgung der Darlehensverbindlichkeiten ersetzt hatte.

Die Versorgungsleistungen sind in Höhe ihres

MANDANTENINFORMATION

Barwerts als Anschaffungskosten des Mietwohngrundstücks zu erfassen und können über die Nutzungsdauer des Gebäudes abgeschrieben werden, soweit die Anschaffungskosten auf das Gebäude entfallen. In Höhe des Zinsanteils stellen die Versorgungsleistungen sofort abziehbare Werbungskosten dar. Der von der Klägerin ersetzte Betrag in Höhe von 50.000 € zählt zu den Anschaffungskosten und kann, soweit er auf das Gebäude entfällt, abgeschrieben werden. Soweit die Klägerin das Mietwohngrundstück unentgeltlich erworben hat, kann sie die Anschaffungskosten ihres Vaters und auch dessen Abschreibungen bis zur Höhe des von ihrem Vater noch nicht ausgeschöpften Abschreibungsvolumens fortführen.

Hinweis: Mit dem Urteil klärt der BFH, dass im Fall der Übertragung nicht privilegierten Vermögens gegen Versorgungsleistungen unter nahen

Angehörigen grundsätzlich von einer teilentgeltlichen Übertragung auszugehen ist. Nur im Einzelfall soll eine widerlegbare Vermutung der Unentgeltlichkeit greifen. Die Einordnung als grundsätzlich teilentgeltliche Übertragung hat zur Folge, dass auf Ebene des vormaligen Grundstückseigentümers ein möglicherweise steuerpflichtiges privates Veräußerungsgeschäft vorliegen kann, wenn zwischen der Anschaffung und der Übertragung des Grundstücks gegen Versorgungsleistungen nicht mehr als zehn Jahre liegen.

Ansprechpartner:



Sirius Wittholz, LL.M. (London)
Rechtsanwalt
Sirius.Wittholz@BRL.de
T 040 35006 - 111

Änderung der Rechtsprechung im Bereich der Betriebsaufspaltung bei mittelbarer Beteiligung über eine Kapitalgesellschaft

BFH, Urteil v. 16.9.2021 – IV R 7/18, DStR 2022, S. 189

Auch eine mittelbar über eine Kapitalgesellschaft gehaltene Beteiligung an einer Besitz-Personengesellschaft ist bei der Beurteilung der personellen Verflechtung als eine der Voraussetzungen einer Betriebsaufspaltung zu berücksichtigen.

Hintergrund: Wenn Personengesellschaften oder natürliche Personen Immobilien vermieten, erzielen sie grundsätzlich Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Durch das richterrechtlich entwickelte Institut der Betriebsaufspaltung werden diese Vermietungseinkünfte in Einkünfte aus Gewerbebetrieb umqualifiziert und die Immobilie zu Betriebsvermögen. Die Betriebsaufspaltung setzt eine sachliche und eine personelle Verflechtung zwischen einer gewerblich tätigen Betriebsgesellschaft sowie einer Besitzgesellschaft voraus. Die sachliche Verflechtung ist gegeben, wenn die

Besitzgesellschaft der Betriebsgesellschaft zumindest eine wesentliche Betriebsgrundlage überlässt. Dies ist oftmals eine überlassene Immobilie. Für die personelle Verflechtung wird vorausgesetzt, dass die an der Besitz- und der Betriebsgesellschaft beteiligten Personen über einen einheitlichen geschäftlichen Betätigungswillen verfügen. Bisher war der BFH davon ausgegangen, dass durch eine mittelbare Beteiligung über eine Kapitalgesellschaft an der Besitzgesellschaft keine personelle Verflechtung begründet werden kann. Begründet wurde dies mit dem sogenannten Durchgriffsverbot, wonach die zwischengeschaltete Kapitalgesellschaft aufgrund ihrer rechtlichen Eigenständigkeit und ertragsteuerlichen Intransparenz eine abschirmende Wirkung entfalte. Diese verhindere die Durchsetzung des Willens in der Besitzgesellschaft. Gleichzeitig soll aber nach Ansicht des BFH die mittelbare Beteiligung an der

MANDANTENINFORMATION

Betriebsgesellschaft über eine Kapitalgesellschaft für eine personelle Verflechtung ausreichen.

Sachverhalt: Klägerin ist die K-KG, die in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG betrieben wird. An der K-KG waren B, C und D als Kommanditisten zu insgesamt 100 % beteiligt. Komplementärin der K-KG war die BV-GmbH, an der B, C und D wiederum zu 100 % beteiligt waren. Die K-KG vermietete an die M-KG, die ebenfalls die Rechtsform einer GmbH & Co. KG hat, eine Produktionshalle, welche die M-KG betrieblich nutzt. Auch an der M-KG waren B, C und D mittelbar über die Kommanditistin, die H-GmbH, zu 100 % beteiligt.

Die von der K-KG beantragte erweiterte Gewerbesteuerkürzung für Grundstücksunternehmen nach § 9 Nr. 1 S. 2 GewStG wurde vom Finanzamt u. a. mit der Begründung verweigert, dass aufgrund der personellen und sachlichen Verflechtung eine Betriebsaufspaltung bestehe. Dies würde zu originär gewerblichen Einkünften führen, welche die erweiterte Grundstücks Kürzung ausschließen. Nachdem das Finanzgericht der hiergegen gerichteten Klage stattgab, legte das Finanzamt Revision beim Bundesfinanzhof ein.

Entscheidung: Die Revision des Finanzamts hatte Erfolg. Die erweiterte Kürzung war nicht zu gewähren, weil zwischen der M-KG als Betriebsgesellschaft und der K-KG als Besitzgesellschaft eine Betriebsaufspaltung vorgelegen hat. Neben der unstreitig gegebenen sachlichen Verflechtung war auch die personelle Verflechtung gegeben.

Nach der bisherigen Rechtsprechung kann die Betriebsgesellschaft auch mittelbar über eine Kapitalgesellschaft beherrscht und so eine personelle Verflechtung begründet werden. Wird hingegen die Besitzgesellschaft lediglich mittelbar über eine Kapitalgesellschaft beherrscht, reichte dies für eine personelle Verflechtung bisher nicht aus. Zur Begründung wurde angeführt, dass die Kapitalgesellschaft eine Abschirmwirkung entfalte.

Im vorliegenden Fall hätte dies zur Folge gehabt, dass die Beteiligung von B, C und D an der K-KG als Kommanditisten nicht ausgereicht hätte, da diese

nicht zur Geschäftsführung befugt waren. Auch die Beteiligung an der Besitzgesellschaft über die Komplementärs-GmbH, die BV-GmbH, hätte nicht zu einer personellen Verflechtung geführt.

An dieser Auffassung wird nicht mehr festgehalten, sofern die Besitzgesellschaft eine Personengesellschaft ist. Es seien keine sachlichen Gründe ersichtlich, zwischen einer mittelbaren Beteiligung über eine Kapitalgesellschaft an der Betriebsgesellschaft und einer solchen an der Besitzgesellschaft zu unterscheiden. In beiden Fällen werde die rechtliche Selbstständigkeit der Körperschaft nicht dadurch in Frage gestellt, dass die Körperschaft einen mittelbar beherrschenden Einfluss vermitteln kann. Demnach ist die mittelbare Beteiligung über eine Kapitalgesellschaft an der Besitzgesellschaft so zu behandeln wie die mittelbare Beteiligung über eine Kapitalgesellschaft an der Betriebsgesellschaft. Ausgehend von diesen neuen Rechtsprechungsgrundsätzen war im Streitfall eine personelle Verflechtung zu bejahen. Sowohl an der Betriebs- als auch an der Besitzgesellschaft war dieselbe Personengruppe mittelbar über eine Kapitalgesellschaft beteiligt.

Hinweis: Der BFH hat seine Rechtsprechungsänderung ausdrücklich nur für den Fall vollzogen, dass die Besitzgesellschaft eine Personengesellschaft ist. Der Rechtsprechungsänderung des erkennenden IV. Senats haben der I. und der III. Senat zugestimmt. Der I. Senat geht jedoch davon aus, dass die Rechtsprechungsänderung nicht für den Fall gilt, dass die Besitzgesellschaft eine Kapitalgesellschaft ist. Die abschirmende Wirkung der Besitzkapitalgesellschaft soll es nicht zulassen, bei der Prüfung des einheitlichen geschäftlichen Betätigungswillens auf die hinter der Besitzkapitalgesellschaft stehenden Anteilseigner bzw. deren Einflussmöglichkeit abzustellen.

Ansprechpartnerin:



Nina Schütte, LL.M.
Diplom-Wirtschaftsjuristin (FH),
Steuerberaterin, Partnerin
Nina.Schuette@BRL.de
T 040 35006 - 116

Abfindungszahlungen im Scheidungsfall

BFH, Urteil v. 1.9.2021 – II R 40/19, DStR 2022, S. 148

Regeln zukünftige Eheleute die Rechtsfolgen ihrer Eheschließung umfassend individuell und sehen sie für den Fall der Beendigung der Ehe Zahlungen eines Ehepartners in einer bestimmten Höhe vor, die erst zum Zeitpunkt der Ehescheidung zu leisten sind („Bedarfsabfindung“), liegt keine freigebige Zuwendung vor.

Hintergrund: Der Schenkungsteuer unterliegt jede freigebige Zuwendung unter Lebenden, soweit der Bedachte durch sie auf Kosten des Zuwendenden bereichert wird. Vorausgesetzt wird u.a., dass die Zuwendung objektiv unentgeltlich erfolgt. Hieran fehlt es, wenn sich beim Zuwendungsempfänger der Vermögensbestand nicht ändert, weil die Vermögensmehrung durch einen Vermögensabfluss in Form einer Gegenleistung ausgeglichen worden ist. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn eine Partei gegenüber einer anderen Partei auf bestehende Ansprüche verzichtet und dafür eine Abfindung erhält.

Sachverhalt: Die Klägerin schloss mit ihrem späteren Ehemann einen notariellen Ehevertrag. In diesem Ehevertrag vereinbarten die Ehegatten den Güterstand der Gütertrennung. Darüber hinaus wurde u. a. der gesetzliche Versorgungsausgleich zugunsten einer Kapitalversicherung mit Rentenwahlrecht ausgeschlossen und der naheheliche Unterhalt begrenzt. Schließlich wurde vereinbart, dass die Klägerin im Scheidungsfall einen indexierten Zahlungsanspruch hat, wenn die Ehe volle 15 Jahre bestanden hat. Bei einer Ehescheidung vor Ablauf von 15 Jahren sollte sich der Betrag „pro rata temporis“ mindern. Die im Jahr 1998 geschlossene Ehe wurde nach Ablauf von 15 vollen Ehejahren geschieden, woraufhin der Ehemann den vereinbarten Betrag an die Klägerin zahlte. Das Finanzamt beurteilte die Zahlung des Ehemannes als Schenkung und erließ einen Schenkungsteuerbescheid. Der dagegen eingelegte Einspruch und die nachfolgende Klage vor dem Finanzgericht hatten keinen Erfolg.

Entscheidung: Der BFH sah die Revision als begründet an und hob das Urteil des Finanzgerichts auf.

Bei Abfindungszahlungen ist zwischen Pauschalabfindungen und Bedarfsabfindungen zu differenzieren. Die Pauschalabfindung wird vor Eingehung der Ehe zur Abfindung eines möglicherweise künftig entstehenden Zugewinnausgleichsanspruchs gezahlt. Die Pauschalabfindung erfüllt den Tatbestand einer freigebigen Zuwendung, da zum Zahlungszeitpunkt der Zugewinnausgleichsanspruch noch nicht entstanden ist. Dieser entsteht erst, wenn die Zugewinnngemeinschaft endet. Darüber hinaus ist zum Zahlungszeitpunkt unklar, ob überhaupt ein Zugewinnausgleichsanspruch entsteht.

Anders liegt der Fall hingegen bei Bedarfsabfindungen. Bedarfsabfindungen zeichnen sich dadurch aus, dass Eheleute für den Fall der Beendigung der Ehe Zahlungen des einen Ehepartners an den anderen Ehepartner vorsehen, die erst zum Zeitpunkt der Beendigung der Ehe zu leisten sind. In diesem Fall liegt keine freigebige Zuwendung vor. Vielmehr wird ein tatsächlich bei Scheidung bestehender familienrechtlicher Anspruch modifiziert. Darüber hinaus kann die Zahlungsverpflichtung auch deshalb nicht als freigebige Zuwendung eingeordnet werden, weil dies eine isolierte Betrachtung allein der Zahlungsverpflichtung erfordern würde. Die Vereinbarung zur Bedarfsabfindung ist im vorliegenden Fall Teil eines Ehevertrags gewesen, der das Ergebnis eines umfassenden Interessenausgleichs darstellt. Die ehevertraglichen Vereinbarungen sind in einem solchen Fall aber in ihrer Gesamtheit zu sehen.

Hinweis: Mit der Entscheidung stellt der BFH klar, dass in Fällen der Bedarfsabfindung keine freigebige Zuwendung vorliegt. Die Zahlung ist zwar insofern pauschal, als dass ein Zugewinnausgleichsanspruch pauschal abgegolten wird. Im Unterschied zur Pauschalabfindung existiert bei der Bedarfsabfindung allerdings tatsächlich ein Zugewinnausgleichsanspruch.

MANDANTENINFORMATION

Vorliegend haben die Ehegatten Gütertrennung vereinbart, diese aber um die Bedarfsabfindung als Ausgleichselement ergänzt. Häufiger ist die Vereinbarung einer modifizierten Zugewinnsgemeinschaft, mit der das Ziel der Ehegatten wohl auch hätte erreicht werden können.

Ansprechpartner:



Dr. Nils Meyer-Sandberg
Rechtsanwalt, Steuerberater, Fachanwalt
für Steuerrecht, Partner
Nils.Meyer-Sandberg@BRL.de
T 040 35006 - 111

Viertes Corona-Steuerhilfegesetz

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Viertes Corona-Steuerhilfegesetz), BT-Drucksache 20/1111

Das Bundeskabinett hat am 16.2.2022 den Regierungsentwurf für ein Viertes Corona-Steuerhilfegesetz beschlossen.

Hintergrund: Die durch die Corona-Krise verursachten anhaltenden Einschränkungen stellen für eine Vielzahl von Branchen, Unternehmen und Bürger eine erhebliche Belastung dar. Mit dem Vierten Corona-Steuerhilfegesetz sollen die Folgen weiter abgemildert werden.

Wesentlicher Inhalt: Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld sollen nunmehr bis zum 30.6.2022 steuerfrei sein. Darüber hinaus soll die sogenannte Homeoffice-Pauschale von maximal 600 € jährlich auch für den Veranlagungszeitraum 2022 geltend gemacht werden können. Wie bisher ist für die Gewährung der Homeoffice-Pauschale nicht erforderlich, dass die Voraussetzungen eines häuslichen Arbeitszimmers erfüllt sind. Der Arbeitnehmer kann also die Pauschale beantragen, wenn er z. B. nur eine Schreibecke im Wohn- oder Schlafzimmer nutzt. Allerdings wird sie nicht zusätzlich zum Werbungskostenpauschbetrag gewährt. Aufwendungen für Arbeitsmittel und Telefon-/Internetkosten sind durch die Homeoffice-Pauschale nicht abgegolten. Sofern Pflegekräfte im Zeitraum vom 18.11.2021 bis zum 31.12.2022 eine Sonderleistung zur Anerkennung besonderer Leistungen während der Corona-Krise erhalten, soll diese Leistung bis zur Höhe von 3.000 € steuerfrei sein. Voraussetzung ist, dass die Sonderleistung in einer bundes- oder landesrechtlichen Regelung festgeschrieben ist

und dass der Arbeitnehmer in einer bestimmten Pflege-Einrichtung tätig ist, z. B. in einem Krankenhaus oder einem ambulanten Pflegedienst. Bislang waren coronabedingte Sonderzahlungen in Höhe von bis zu 1.500 € steuerfrei (sog. Corona-Bonus). Diese Steuerfreiheit steht auch weiterhin jedem Arbeitnehmer zu, selbst wenn er eine reine Bürotätigkeit ausgeübt hat.

Auch für Unternehmer sieht das Vierte Corona-Steuerhilfegesetz Erleichterungen vor. So soll die degressive Abschreibung in Höhe der zweieinhalbfachen linearen Abschreibung, maximal 25 %, auf bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens bis zum 31.12.2022 verlängert werden und daher auch für Wirtschaftsgüter in Anspruch genommen werden können, die im Jahr 2022 angeschafft oder hergestellt werden. Die Investitionsfrist für den Investitionsabzugsbetrag soll um ein weiteres Jahr verlängert werden. Dies betrifft Investitionsabzugsbeträge, die ohne Durchführung der Investition zum 31.12.2022 rückgängig gemacht werden müssten. Auch die Reinvestitionsfrist für die Rücklage von Gewinnen aus der Veräußerung bestimmter Wirtschaftsgüter, wie z. B. Grundstücke oder Gebäude, soll um ein Jahr verlängert werden.

Die zurzeit bis zum Jahr 2021 befristete erweiterte Verlustverrechnung soll bis Ende 2023 verlängert werden. So soll auch für 2022 und 2023 der Höchstbetrag, der in ein Vorjahr zurückgetragen werden kann, von einer Mio. € auf zehn Mio. € bzw. – im Fall der Zusammenveranlagung – von zwei Mio. € auf zwanzig Mio. € erhöht werden. Darüber hinaus soll der Verlustrücktrag ab dem Verlustentstehungsjahr 2022 dauerhaft von einem auf zwei

MANDANTENINFORMATION

Jahre erweitert werden. Die auf zwei Jahre ausgedehnte Rücktragsmöglichkeit galt zuletzt 1998.

Die Fristen für die Abgabe der Steuererklärung für 2020 sollen für Steuerpflichtige, die ihre Steuererklärung durch einen Steuerberater erstellen lassen, erneut um drei Monate verlängert werden, nunmehr vom 31.5.2022 auf den 31.8.2022. Insgesamt soll damit die Erklärungsfrist um sechs Monate verlängert werden, da bereits eine dreimonatige Verlängerung bis zum 31.5.2022 beschlossen worden war. Auch für den Veranlagungszeitraum 2021 soll die Abgabefrist verlängert werden, und zwar um vier Monate für steuerlich beratene Steuerpflichtige bzw. um zwei Monate für steuerlich nicht beratene Steuerpflichtige. Um vier Monate soll sich auch der Beginn des Verzinsungszeitraums für Nachzahlungs- und Erstattungszinsen verschieben. Für 2022 soll die Abgabefrist für steuerlich beratene Steuerpflichtige um zwei Monate bzw. für steuerlich nicht beratene Steuerpflichtige um einen Monat verlängert werden.

BMF-Schreiben zur umsatzsteuerlichen Behandlung der Privatnutzung von Elektro- und Hybridfahrzeugen sowie Fahrrädern

*BMF, Schreiben v. 7.2.2022 – III C 2 – S 7300/19/10004
:001, DStR 2022, 259*

Nachdem das BMF bereits zur ertragsteuerlichen Behandlung der Privatnutzung von Elektro- und Hybridfahrzeugen Stellung bezogen hat, äußert es sich nunmehr zur umsatzsteuerlichen Behandlung.

Hintergrund: Nicht nur vor dem Hintergrund der aktuellen Preise für konventionellen Kraftstoff ist das Elektrofahrzeug und vor allem das Fahrrad eine attraktive Alternative zum herkömmlichen Auto. Auch die ertragsteuerlichen Begünstigungen lassen Elektrofahrzeuge und Fahrräder immer beliebter werden. Mit Spannung war deshalb erwartet worden, ob und inwieweit die ertragsteuerlichen Regelungen zur Privatnutzung von Elektro- und Hybridelektrofahrzeugen sowie Fahrrädern auf das Umsatzsteuerrecht übertragen

Hinweis: Mit dem Vierten Corona-Steuerhilfegesetz würden Steuerpflichtige in Höhe von 2,6 Milliarden € jährlich entlastet werden. In Teilen würde das Vierte Corona-Steuerhilfegesetz den Koalitionsvertrag umsetzen. So hatte sich die Ampelkoalition auf die Steuerbefreiung für den Pflegebonus, die Verlängerung der Homeoffice-Pauschale sowie die Änderung des Verlustrücktrags geeinigt. Der Gesetzesentwurf wurde am 8.4. erstmals im Bundestag beraten und an den Finanzausschuss zur weiteren Beratung überwiesen. Es bleibt abzuwarten, inwieweit der Entwurf im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens noch geändert wird.

Ansprechpartnerin:



*Katharina Klahn
Diplom-Wirtschaftsjuristin, Steuerberaterin
Katharina.Klahn@BRL.de
T 040 35006 - 255*

werden. Denn das Umsatzsteuerrecht knüpft teilweise an die ertragsteuerliche Beurteilung an, wenn Geschäftsvorfälle sowohl ertrag- als auch umsatzsteuerliche Auswirkungen haben.

Wesentlicher Inhalt: Begrifflich unterscheidet das BMF die „Fahrzeuge“ (vormals: Firmenwagen) und „Fahrräder“. Der Begriff des Fahrzeugs umfasst alle Kraftfahrzeuge, die einer Kennzeichen-, Versicherungs- oder Führerscheinplicht unterliegen. Hierunter können auch Elektrofahrzeuge fallen. „Fahrräder“ sind gewöhnliche Räder und solche Elektrofahräder, die keine Kraftfahrzeuge sind, also keiner Kennzeichen-, Versicherungs- oder Führerscheinplicht unterliegen.

Die unternehmensfremde Nutzung eines dem

MANDANTENINFORMATION

Unternehmen zugeordneten Fahrzeugs oder Fahrrads durch den Unternehmer ist nach Maßgabe des § 3 Abs. 9a Nr. 1 UStG eine der Umsatzbesteuerung unterliegende unentgeltliche Wertabgabe. Die Bemessungsgrundlage kann u.a. nach der ertragsteuerlichen 1%-Regelung ermittelt werden. Anders als im Ertragsteuerrecht finden die Begünstigungen für Elektro- bzw. Hybridelektrofahrzeuge sowie für Fahrräder und Elektrofahrräder im Umsatzsteuerrecht keine Anwendung. Die für diese ertragsteuerrechtlich geltenden 0,5%- bzw. 0,25%-Regelungen bleiben verwehrt. Allerdings kann für nicht mit Vorsteuer belastete Aufwendungen ein pauschaler Abschlag von 20 % des nach der 1 %-Methode ermittelten Betrags vorgenommen werden, welcher den umsatzsteuerpflichtigen Anteil der Privatnutzung senkt.

Wenn ein Unternehmer seinem Personal ein Fahrzeug oder ein Fahrrad auch zur privaten Nutzung überlässt, handelt es sich nach Auffassung der Finanzverwaltung umsatzsteuerrechtlich regelmäßig um eine entgeltliche Leistung. Die Fahrzeug- oder Fahrradgestellung erfolgt im Austausch gegen die Arbeitsleistung, so dass ein tauschähnlicher Umsatz und keine unentgeltliche Wertabgabe vorliegt. Zur Berechnung der Bemessungsgrundlage kann auch hier die 1%-Regelung angewendet werden. Anders als bei der Privatnutzung durch den Unternehmer, ist ein 20%-iger Abschlag nicht vorgesehen. Sofern ein Fahrrad überlassen wird, dessen Wert weniger als 500 € beträgt, wird es nicht beanstandet, wenn von keiner entgeltlichen Überlassung des Fahrrads ausgegangen wird. Insoweit wird auf die Besteuerung verzichtet. Handelt es sich bei der Überlassung an den Arbeitnehmer im Einzelfall nicht um eine entgeltliche Leistung, kann die

Bemessungsgrundlage der dann vorliegenden unentgeltlichen Wertabgabe wiederum nach der 1%-Regelung ermittelt werden. Auch ist dann wieder ein pauschaler Abschlag von 20 % möglich.

Hinweis: Im Rahmen der umsatzsteuerlichen Beurteilung der Privatnutzung von Elektro- und Hybridelektrofahrzeugen und Fahrrädern muss zwischen der unternehmensfremden Nutzung durch den Unternehmer und der Überlassung an Arbeitnehmer differenziert werden. Deutlich wird der Unterschied zur ertragsteuerlichen Kürzung des Bruttolistenpreises durch die 0,5%- oder 0,25%-Regelung. Mit dieser soll Elektromobilität gefördert werden. Da derartige Subventionen dem Umsatzsteuerrecht fremd sind, ist die Nichtanwendbarkeit der Kürzungen nicht überraschend. Allerdings führt das BMF-Schreiben dazu, dass für ertrag- und umsatzsteuerliche Zwecke verschiedene Bemessungsgrundlagen ermittelt werden müssen, was zu einer höheren Fehleranfälligkeit und administrativen Kosten führt. Weitere Fragen, wie etwa die Behandlung von kostenlosem Ladestrom beim Arbeitgeber, bleiben unbeantwortet.

Ansprechpartner:



Christian Handke, LL.M.
Rechtsanwalt, Steuerberater, Counsel
Christian.Handke@BRL.de
T 040 35006 - 111



Diese von BRL BOEGE ROHDE LUEBBEHUESEN herausgegebene Mandanteninformation enthält auszugsweise eine Auswahl an Gesetzesänderungen, Entscheidungen der Rechtsprechung und Auffassungen der Finanzverwaltung und ersetzt nicht die Beratung im Einzelfall.

*Für die Richtigkeit wird eine Haftung nicht übernommen.
Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:*

*BRL BOEGE ROHDE LUEBBEHUESEN
Partnerschaft von Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern,
Steuerberatern mbB*

© BRL BOEGE ROHDE LUEBBEHUESEN

Hamburg

Jungfernstieg 30
20354 Hamburg
+49 40 35006-0

Dortmund

Lübkestraße 3
44141 Dortmund
+49 231 108771-0

Hannover

Gellertstraße 6
30175 Hannover
+49 511 543688-31

München

Arnulfstraße 122/126
80636 München
+49 89 272755-125

Berlin

Pariser Platz 4A
10117 Berlin
+49 30 565556-0

Bochum

Meinolphusstraße 6-10
44789 Bochum
+49 234 610688-0

Frankfurt

Westhafenplatz 1
60327 Frankfurt
+49 69 12007471-10

✉ info@BRL.de
] www.BRL.de

Internationales Netzwerk



MOORE BRL

www.Moore-BRL.de